

Tennis-Club

Grün-Rot Kelheim eV
1949

Vereinsatzung

Fassung April 2015

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tennisclub Grün-Rot Kelheim e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kelheim und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Regensburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschn. steuerbegünstigte Zwecke der AO.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - a) Einführung seiner Mitglieder in die sportliche Ausübung des Tennisspiels.
 - b) Unterstützung bei der Ausübung des wettkampfmäßigen Tennissports.
 - c) Beschaffung und Bereitstellung der für die Durchführung des Tennissportes erforderlichen Anlage und Gerätschaften.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Kelheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§3 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und des Bayerischen Tennisverbandes.

Vereins-Satzung des Tennisclub Grün-Rot Kelheim e.V.**§4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche, unbescholtene Person werden
2. Der Verein besteht aus:
 - a) Ehrenmitgliedern
 - b) Ausübenden Mitgliedern (aktiv)
 - c) Unterstützenden Mitgliedern (passiv)
 - d) Jugendlichen Mitgliedern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
3. Die Aufnahme ist schriftlich unter gleichzeitiger Anerkennung der Vereinssatzungen zu beantragen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs erfolgt schriftlich und bedarf keiner Begründung.
5. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch Tod,
 - b) Durch Austritt aus dem Verein,
 - c) Durch Streichung aus der Mitgliederliste,
 - d) Durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss bis spätestens 31. Dezember jeden Jahres schriftlich dem Vorstand angezeigt werden.
3. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt unter Anwendung des § 6 Ziffer 5.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen:
 - a. bei groben Verstoß gegen die Vereinssatzung oder durch Beschlüsse und Weisungen der Vereinsorgane,
 - b. bei unehrenhaftem Verhalten inner- und außerhalb des Vereins.
5. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied binnen einem Monat die Berufung an den Beirat zu, der seinerseits und nach Anhörung des Betroffenen eine endgültige Entscheidung zusammen mit dem Vorstand mit 2/3 Mehrheit herbeiführt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Vereins-Satzung des Tennisclub Grün-Rot Kelheim e.V.

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird und in der festgesetzten Höhe gilt, bis die Mitgliederversammlung eine Änderung beschließt.
2. Der Beitrag ist zum Anfang eines jeden Kalenderjahres fällig und wird im Bankeneinzugsverfahren erhoben. Wenn das Mitglied dem Bankeinzug nicht zustimmt, ist es verpflichtet den Jahresbeitrag spätestens am 31. Januar auf ein Bankkonto des Vereins einzubezahlen.
3. Wenn es die finanzielle Situation erfordert, kann ein Sonderbeitrag erhoben werden, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird.
4. Der Vorstand hat das Recht den Beitrag im Beitrittsjahr zu ermäßigen.
5. Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Kalenderjahres hinaus trotz Mahnung nicht entrichtet haben, können vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- c. der Vorstand,
- d. die Vorstandschaft,
- e. der erweiterte Vorstandschaft,
- f. die Mitgliederversammlung,
- g. die Kassenprüfer,
- h. der Beirat.

§ 8 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Sportwart
 - e) dem Schriftführer.
2. Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus:
 - a) der Vorstandschaft,
 - b) dem Vergnügungswart,
 - c) dem Pressewart,
 - d) dem Anlagenwart,
 - e) dem Jugendwart,
 - f) dem Breitensport- und Marketingwart
3. Die Vorstandschaft und die erweiterte Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleibt jedoch bis zu Neuwahl einer neuen Vorstandschaft im Amt.

Vereins-Satzung des Tennisclub Grün-Rot Kelheim e.V.**§ 9 Der Vorstand im Sinne des Gesetzes**

1. Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der 1. und der 2. Vorsitzende, jeder mit Alleinvertretungsbefugnis.
2. Der Vorstand hat die Erreichung und Förderung der Ziele des Vereins zu überwachen. Er erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten und verwaltet das Vereinsvermögen. Beschlüsse der Vorstandschaft werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Über die Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Dem Vorstand obliegt ferner die Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, die Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern, der Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen.
4. Dem ersten und zweiten Vorsitzenden obliegt die Einberufung und Leitung aller Versammlungen und Sitzungen, sowie die Durchführung der Beschlüsse der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich möglichst bis zum 30.04. statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden einberufen und zwar mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung, die von der Vorstandschaft festgelegt wird. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung mit Angabe der Tagesordnung kann auch über die örtliche Presse, die amtsblattberechtigt ist, in Form einer Anzeige erfolgen.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte der Vorstandschaft und der Kassenprüfer entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Sie wählt zwei Kassenprüfer und entscheidet über den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder erforderlich. Die Wahl der Vorstandmitglieder erfolgt durch Handaufheben; bei mehreren Wahlvorschlägen ist

Vereins-Satzung des Tennisclub Grün-Rot Kelheim e.V.

schriftliche Wahl durchzuführen. Bei den Wahlen genügt einfache Stimmenmehrheit.

Über die Mitgliederversammlung und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstand zu unterschreiben ist.

5. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens drei Tage vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen. Nicht in dieser Form eingebrachte Anträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn dies die Versammlung mit 2/3 Mehrheit beschließt und wenn es sich um interne Vereinsangelegenheiten handeln, nicht bei Satzungsänderungen und Neuwahlen.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand es für erforderlich hält und die Einberufung von mindestens 1/10 sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder, § 4 Abs.2a), b), c), unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 12 Der Beirat

Der Beirat besteht aus 3 Mitgliedern, die alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Beirat berät die Vorstandschaft. Im Falle des Ausschlusses von Mitgliedern hat der Beirat mitbestimmende Funktion.

§ 13 Leitbild des Vereins

Das Leitbild des Vereins, bestehend aus 13.1 dem Leitmotiv, 13.2 der Ausrichtung und 13.3 der Mission.

1. Leitmotiv:
Spaß und Freude am Tennissport im Verein – ein Leben lang

2. Ausrichtung:

Wir sind der kompetente Tennisverein für unsere Mitglieder im **Breiten- und Familiensport**;
wir bieten attraktive Trainings- und Spielmöglichkeiten für **Freizeit- und Turnierspieler** durch innovative, qualitativ hochwertige Vereinskonzepete, die Sportlichkeit fördern und ausdrücken.

Darüber hinaus überzeugen wir durch **regelmäßige Vereinsaktivitäten** und führen das Vereinsleben übergreifend in allen Generationen durch.

3. Mission:

Vereins-Satzung des Tennisclub Grün-Rot Kelheim e.V.

- Mit und **modernen Lernkonzepten professionellen Trainern die Sportlichkeit fördern**, haben Kinder, Jugendliche und Erwachsene ein Leben lang Spaß am Tennis.
- Die **ganze Familie spielt Tennis**, entweder mit Spaß und Freude oder auch im Wettkampf.
- **Generationen verbinden** und gesellschaftlich sowie sportlich voneinander lernen.

§ 14 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 15

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 16 Auflösung der Vereins

Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins kann nur in der Jahreshauptversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss bedarf einer 60 v. H. Stimmenmehrheit sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder des Vereins.

§ 17 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinssatzung sich als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der Satzung im übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglichst so zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte, sinnvolle Zweck erreicht wird.